



Gemeinde Hopsten

Außenbereichssatzung "Bodelschwinghstraße"

Artenschutzprüfung Stufe I



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Artenschutzprüfung Stufe I
zur „Aufstellung der Außenbereichssatzung
Bodelschwinghstraße“, Gemeinde Hopsten

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

S. ten Thoren (B.Sc.)
F. Schmidt (Dipl.-Ing.)

16.09.2021

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Planung.....	13
5	Wirkfaktoren	13
6	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	15
6.1	Vögel.....	15
6.2	Säugetiere.....	22
7	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	24
8	Planungshinweise	26
9	Zusammenfassung.....	28
10	Literatur	29
11	Anhang.....	31

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hopsten (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant für eine etwa 1 ha große Fläche im nördlichen Außenbereich der Gemeinde die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Bodelschwinghstraße“. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Außenbereichssatzung eine nach innen orientierte bauliche Ergänzung/Erneuerung der Wohnbebauung vorgesehen, die eine überbaubare Flächenfestlegung vorsieht. Diese soll die künftigen Bebauungen aller Seiten begrenzen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahn (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung Stufe I (ASP) beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 25. Juni 2021 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung*

von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2017): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das ungefähr ein Hektar große Plangebiet liegt im nördlichen Außenbereich der Gemeinde Hopsten im Kreis Steinfurt (s. Abb. 1). Begrenzt wird der vier Grundstücke umfassende Bereich an westlicher Seite von der nach Norden führenden und stark frequentierten „Bodelschwinghstraße“. Ein zugehöriges Grundstück in südlicher Richtung ist durch eine Straßenabzweigung vom Gesamtplangebiet getrennt.

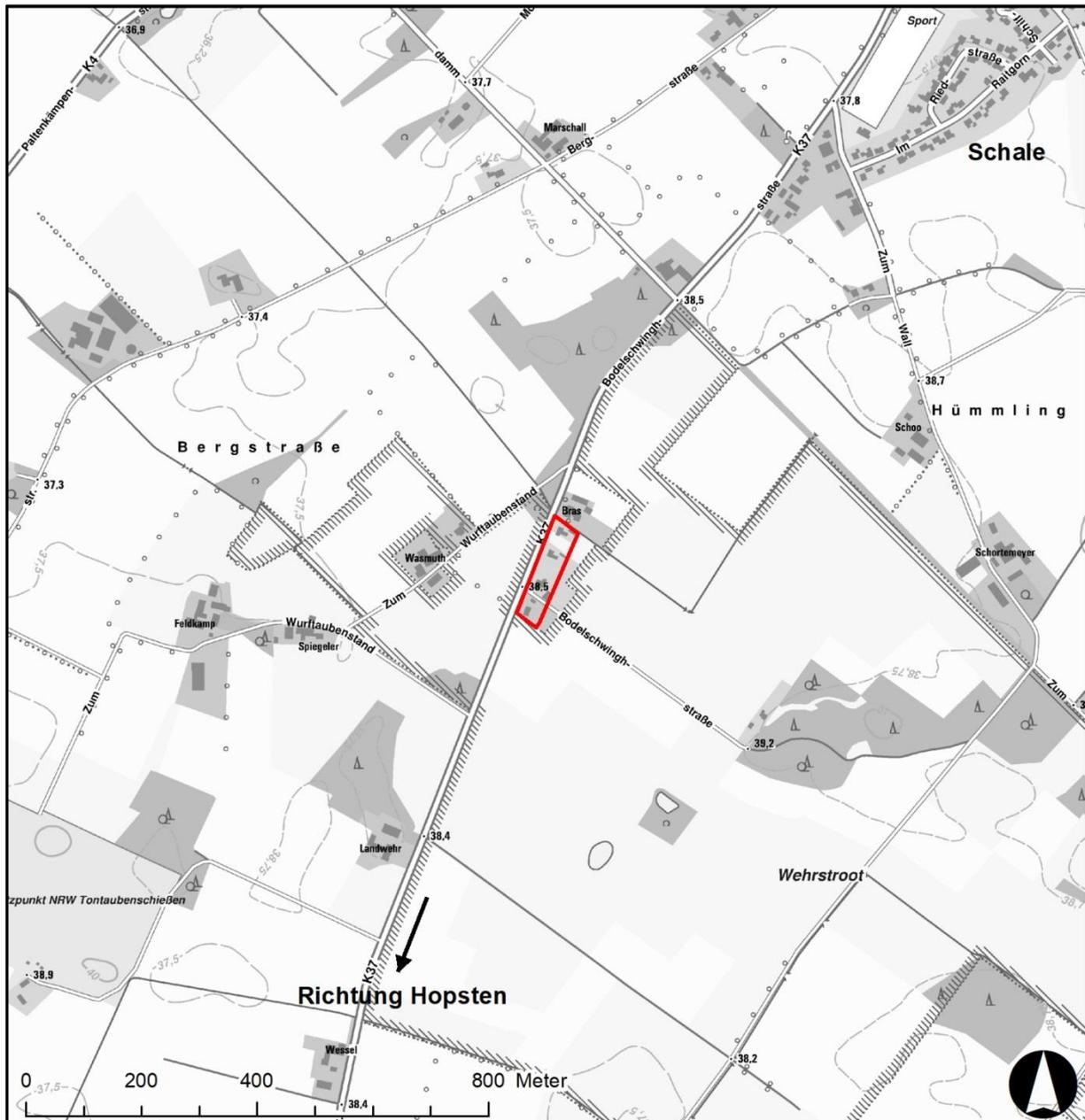


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Quelle: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/2021>)

Im Osten, Süden und Westen wird das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, die zum NSG Wehrstroot gehören. Nördlich und östlich liegen Waldstücke im weiteren Umfeld. Bei den

Grundstücken handelt es sich größtenteils um private Wohngebäude mit Gartenanlagen. Das südlich gelegene Haus steht leer.

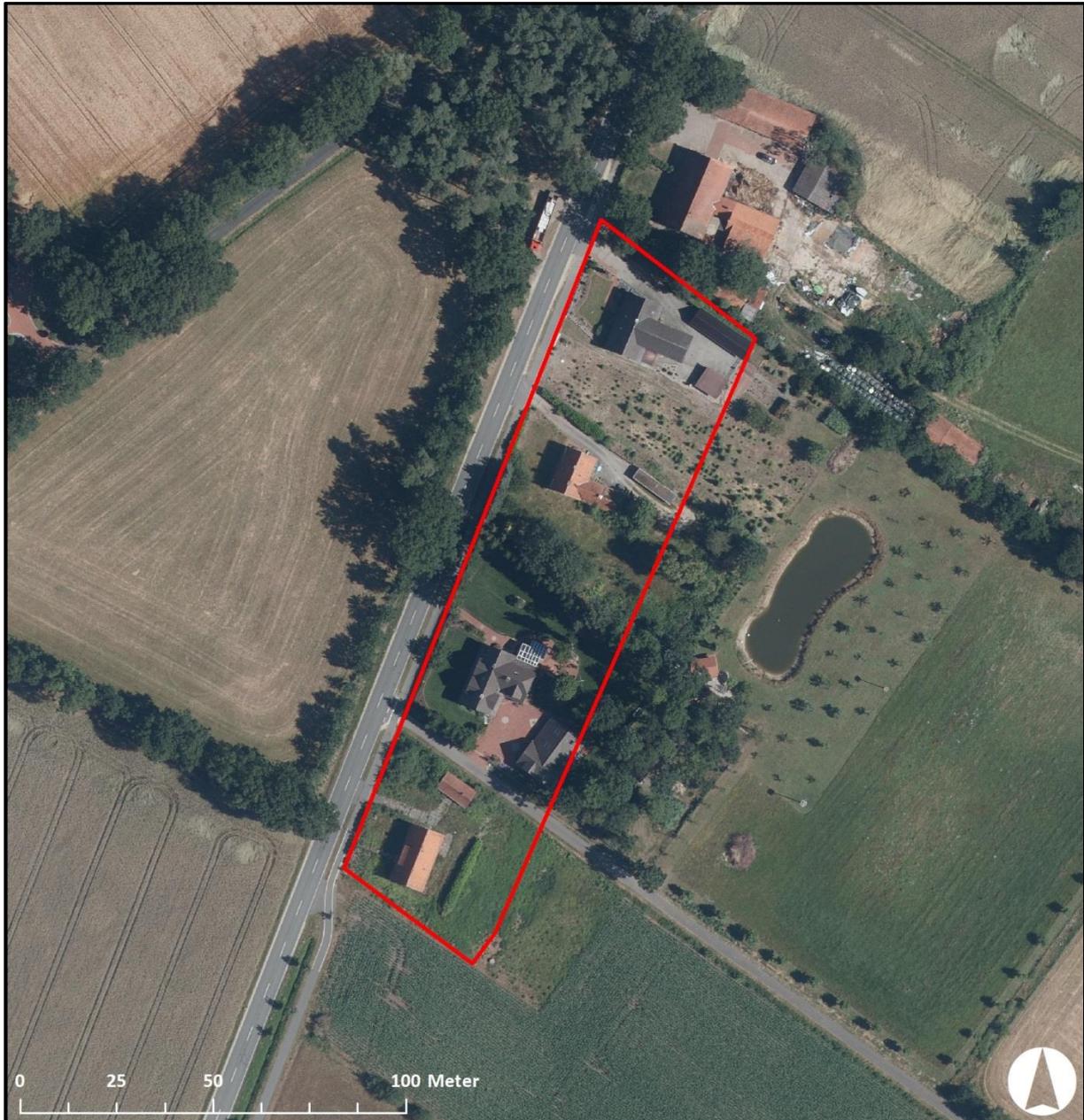


Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (rot umrandet) (Quelle: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> 2021)

Zur Bewertung der Habitatstrukturen erfolgte eine Begehung des Plangebietes am 07.04.2021. Das Plangebiet stellt sich als bebaute Fläche mit Wohnhäusern und umgrenzenden Gartenanlagen dar (Abb.2-4).



Abb. 3: Blick von Süden auf das Plangebiet



Abb. 4: Mittleres Grundstück im Plangebiet mit Baufahrzeugen

Das weitere Umfeld des Plangebietes (etwa 500 m) wird geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (s. Abb. 5).

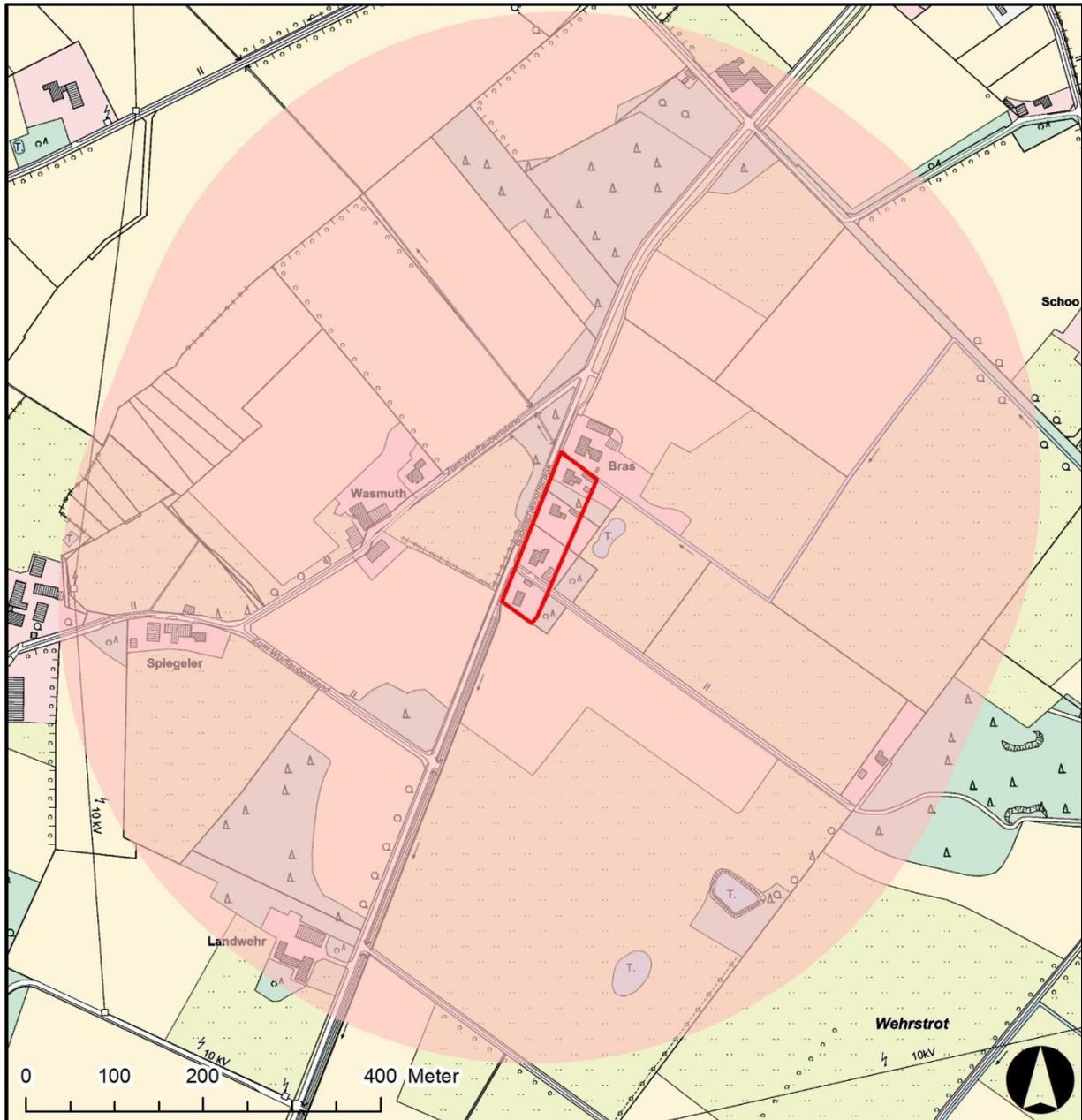


Abb. 5: Plangebiet (rot) und 500-Meter-Radius (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>)



Abb. 6: NSG Wehrstroot, das Plangebiet (gelb) umfassend (<https://www.wms.nrw.de/html/7680100/ST-083.html>)

Das Plangebiet ist eingeschlossen von einem Naturschutzgebiet (NSG Wehrstroot, Abb. 6). Dies soll unter anderem dem Erhalt, der Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Pflanzen und Pflanzengesellschaften sowie dem Erhalt von z. T. stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten dienen¹. Zudem liegt hier ein Gebiet zum Schutz der Natur vor, welches räumlich über die Fläche des Plangebietes hinausgeht (Abb.7).

Das Plangebiet mit Gebäuden der Grundstücke Nr. 17, 19, 21 und 25 befindet sich an der „Bodelschwinghstraße“. Die Grundstücke sind weitläufig von Gärten umgeben, die westlich und östlich anschließen. Hausnummer 17 grenzt an ein weiteres Wohngebäude (Hausnummer 15), das von der Planung nicht betroffen ist.

¹ http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/VO_MS_2012_27.pdf

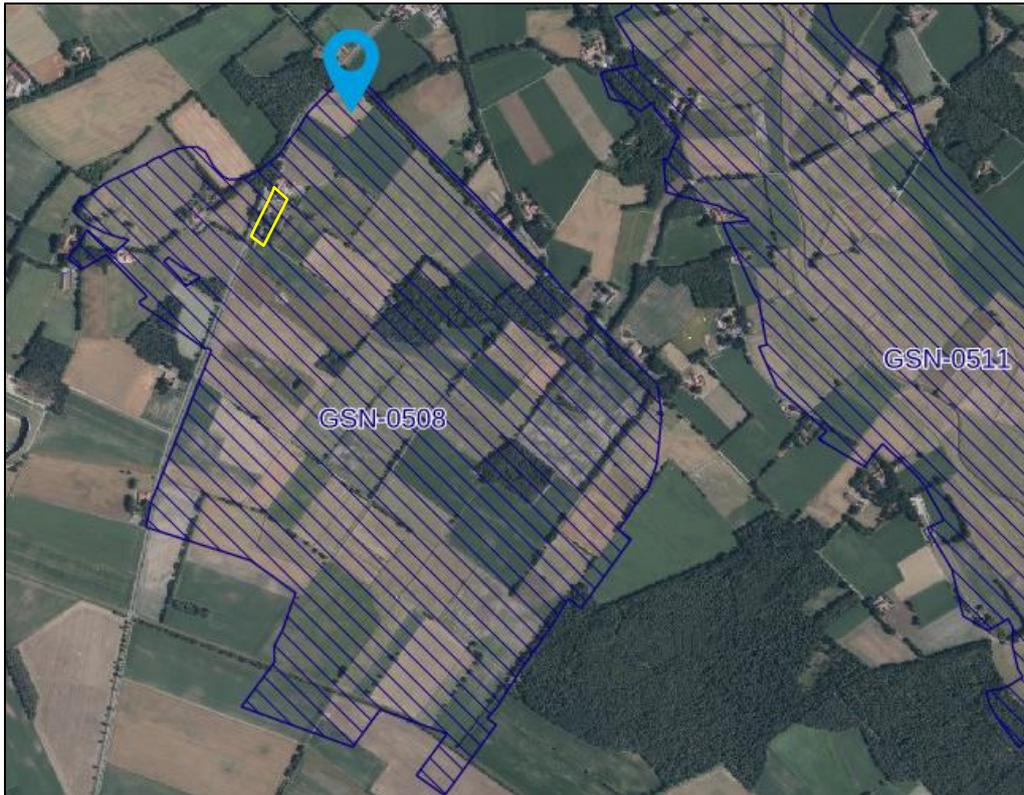


Abb. 7: Gebiet zum Schutz der Natur (blau), Plangebiet (gelb) (www.uvo.nrw.de)

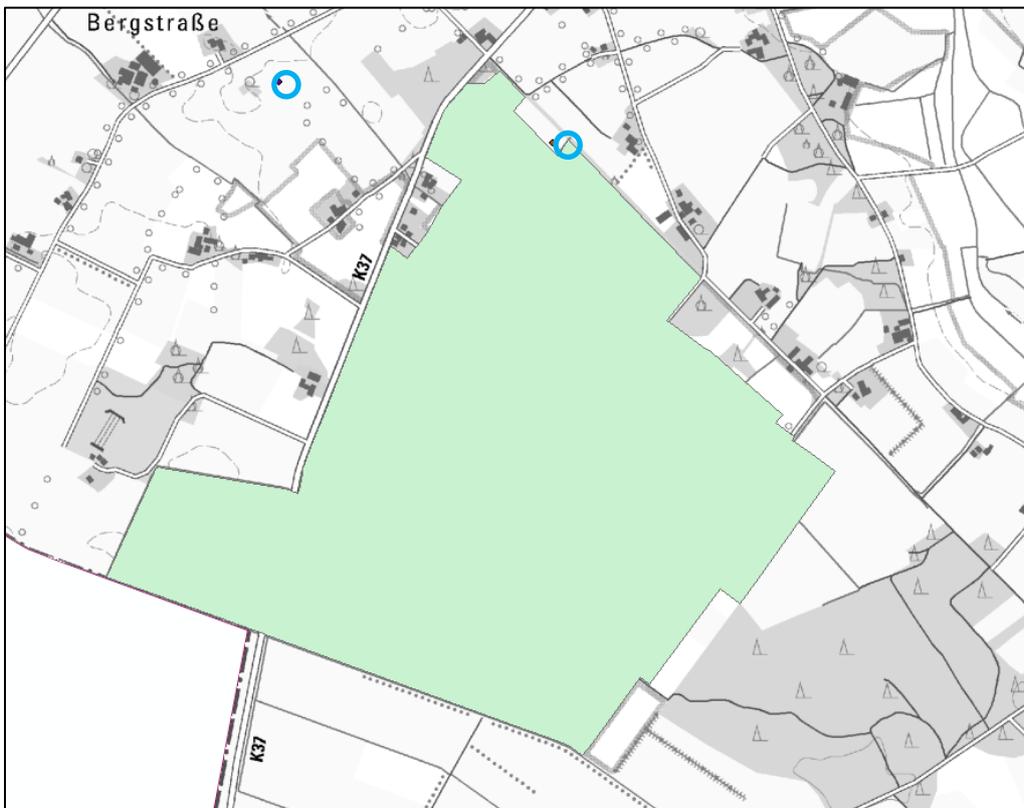


Abb. 8: Brutflächen sowie ein Brutverdacht (2014) und Kartierungsdaten 2012-2016 Großer Brachvogel (Quelle: schriftl. Mitt. UNB Kreis Steinfurt)

4 Planung

Für das Plangebiet soll eine Aufstellung der Außenbereichssatzung folgen. Dadurch sollen nach innen orientierte bauliche Ergänzungen beziehungsweise Erneuerungen an den bestehenden Häusern ermöglicht werden.

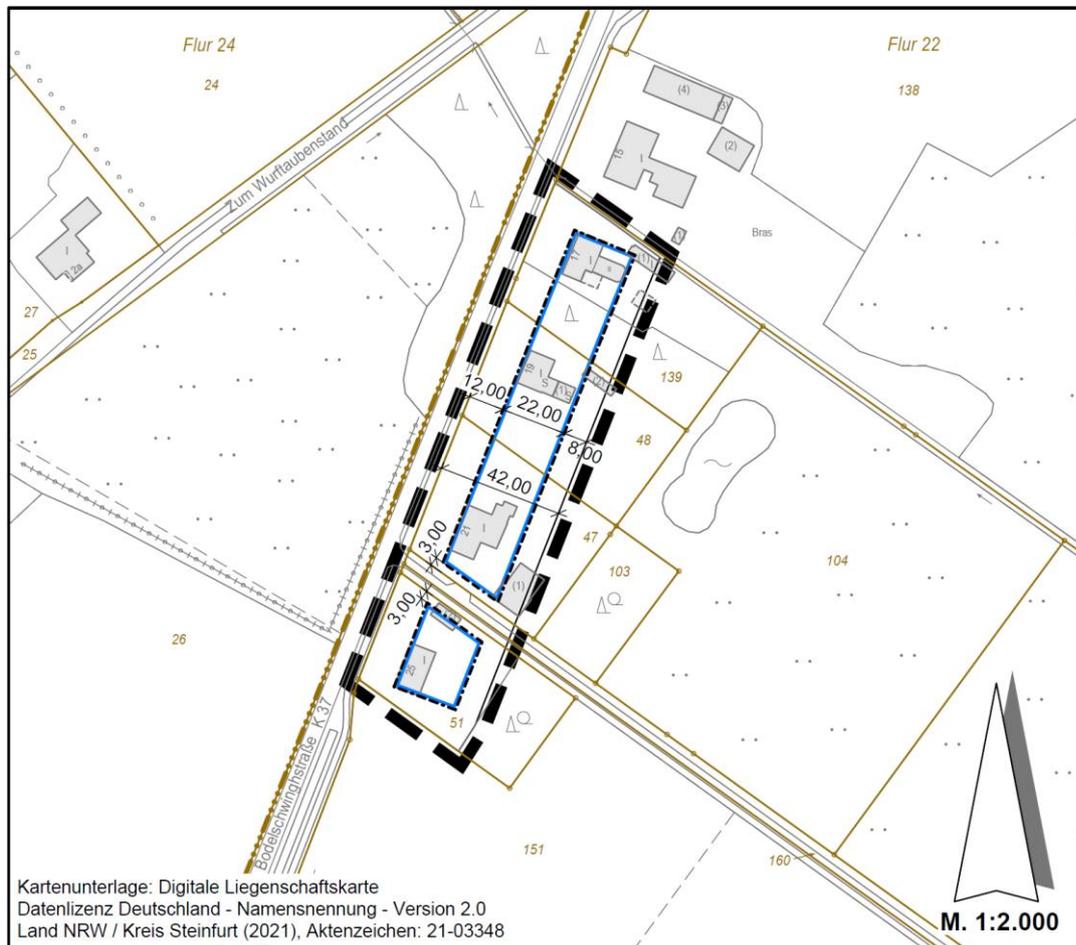


Abb. 9: Entwurf der geplanten Änderung

5 Wirkfaktoren

Das Plangebiet als Siedlungsstruktur sowie das Umfeld sind durch die direkt angrenzende „Bodelschwinghstraße“ und die anthropogenen Überprägung des Bereiches als Lebensraum für Tiere bereits vorbelastet.

Durch die Planung sind folgende, weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Aufstellung der Außenbereichssatzung „Bodelschwinghstraße“ kann es zu Bautätigkeiten (Bau von Gebäuden) im Plangebiet kommen. Durch Baulärm und Lichtemissionen kann es zu

Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden gegebenenfalls durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind eingeschränkt Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen. Es kann zu einem Verlust von Gartenstrukturen kommen infolgedessen Nahrungshabitate für Vögel (Insekten; Bodenstrukturen) verloren gehen. Zudem kann es zu Veränderungen im Kleinklima kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Da das Plangebiet an eine häufig frequentierte Straße grenzt, gibt es bereits Vorbelastungen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten aber nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 500 m) in die Betrachtung einbezogen (s. Abb. 5).

6 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2017). Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung am 07.04.2021 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf ihre Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt, der Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. ANTL und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

Das nach der Datenbank des LANUV mögliche Artenspektrum (s. Tab. 1) wird im Folgenden aufgrund der Informationen des LANUV näher analysiert. Aus den Informationen wurde eine Liste planungsrelevanter Arten für folgende Lebensraumstrukturen zusammengestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen
- Magerwiesen und –weiden
- Gebäude
- Feucht- und Nasswiesen und –weiden
- Stillgewässer
- Höhlenbäume

6.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das **Messtischblatt 3511, Quadrant 4** sind in Tabelle 1 dargestellt.

Nach Informationen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Steinfurt liegen Daten über das Vorkommen des Großen Brachvogels vor (Informationen vom 08.06.2021), Auch die Biologische Station Kreis Steinfurt verweist auf die Art (mündl. Mitt. 09.08.2021).

Von der Biologischen Station Kreis Steinfurt wurde des Weiteren mitgeteilt, dass eine direkt an das Plangebiet angrenzende aufgestellte Nisthilfe von einem Weißstorch besetzt ist. Zudem sind im Umfeld (NSG) Vorkommen von Schwarzkehlchen bekannt sowie ein Rotmilan-Revier in einem Kiefernwald. Im weiteren Umfeld ist ein Steinkauz Vorkommen bekannt. In vorangegangenen, älteren Untersuchungen ist zudem ein Neuntöter festgestellt worden.

Der Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e. V. (ANTL) liegen keine Daten vor (mündl. Mitt. 24.08.2021).

Bei den eigenen Erfassungen konnten im Umfeld Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie den Großen Brachvogel und den Weißstorch festgestellt werden.

Tab. 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2019, GRÜNEBERG et. al 2016, RYSLAVY et. al 2020, nach Systematik sortiert; um Weißstorch und Rotmilan ergänzt [Informationen der Biologische Station 2021])

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status Nachweis ab 2000	EHZ ATL	RL NRW 2016	RL D 2020
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	BV ●	S	1	1
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	BV ●	U	2	V
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV ●	S	2S	2
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	BV ●	G		
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	BV ●			V
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Rast/Wintervorkommen	S	0	1
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BV ●	U	3	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BV ●	G		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	BV ●		S	V
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV ●	G		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	BV ●	U	3	3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV ●	G	V	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV ●	S	2	2
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Rast/Wintervorkommen	S	2	2
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	BV ●	U	3S	1
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	BV ●	S	1S	1
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	BV ●	S	2	2
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV ●	U-	2	3
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	BV ●	G	S	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	BV ●	U	3S	V
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BV ●	U	3	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BV ●	G		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BV ●	G		
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV ●	G		
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	BV ●	U	3	3
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BV ●	S	1	V
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV ●	U	V	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	BV ●	G		
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	BV ●	U+	S	V
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV ●	U-	3S	3
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV ●	U	3	V
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BV ●	U	3S	3
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	BV ●	G		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV ●	U	3	3
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BV ●	G		

Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV ●	U	2	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV ●	U	3	V
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV ●	U-	2	V
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	BV ●	S	2S	2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV ●	S	2	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV ●	U	3	3

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status: ●

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)

EHZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig²

Weißstorch/Rotmilan: Informationen der Biologischen Station

Knäkente (*Anas querquedula*): Als typischer Schwimmvogel kommt die Knäkente in Feuchtgebieten, Sümpfen sowie verschilften Gräben vor. Oft reicht ihr eine kleine Wasserfläche. Da im Plangebiet keine Wasserfläche vorliegt, ist ein Vorkommen auszuschließen. Der nahe gelegene Teich im Naturschutzgebiet kann jedoch potenziell einen Lebensraum darstellen.

Wachtel (*Coturnix coturnix*): Die Art besiedelt Ackerbrachen sowie Getreidefelder mit ausgeprägter Krautschicht, die sich zum Verstecken eignen. Essenziell sind zudem Wiesenstreifen an Äckern und Wegen. Zudem benötigt die Art unbefestigte Wege zur Nahrungssuche. Der Brutplatz wird am Boden zwischen hoher Vegetation aus Gräsern und Kräutern angelegt - das Nahrungshabitat liegt in unmittelbarer Nähe.

Rebhuhn (*Perdix perdix*): Die Art besiedelt v. a. die offene Feldflur. Vorkommen im Umfeld des Plangebietes werden durch die Planung nicht tangiert. Die Art hat im westlichen Bereich angesichts der Habitatausstattung gute Lebensraumgrundlagen. Ein Vorkommen in Gebäudenähe ist eher unwahrscheinlich.

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*): Die Art benötigt als Lebensraum Wasserflächen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann somit ausgeschlossen werden. Der sich in der Nähe befindliche Teich kann potenziell einen Lebensraum für den Zwergtaucher darstellen, wird jedoch von der Planung nicht tangiert.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*): Die Art nimmt unter anderem künstliche Nisthilfen an. Auch in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes befindet sich ein besetzter Storchenhorst. Die Art findet im weitläufigen Naturschutzgebiet genügend Nahrung. Das Plangebiet eignet sich jedoch nicht als Brut- oder Nahrungshabitat. Von der Planung wäre die Art nicht betroffen da sich die Nisthilfe außerhalb des Plangebiets befindet.

²<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/35114>

letzte Datenabfrage am 28.06.2021

Greifvögel: Die Arten Habicht, Sperber, Rotmilan, Mäusebussard, Baum- und Turmfalke finden im Plangebiet kaum Brutmöglichkeiten. Bei der Begehung wurden die Arten nicht festgestellt und es fanden sich keine Hinweise auf Brutvorkommen im nahen Umfeld. In der Umgebung ist der Biologischen Station ein Revier des Rotmilans bekannt. Im weiteren Umfeld können diese Arten als Brutvögel auftreten.

Als Nahrungshabitat ist das Gebiet wenig attraktiv, von den nahen Straßen geht sogar ein Gefahrenpotenzial aus. Angesichts der Kleinflächigkeit und der Lage stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungsgebiet für die Arten dar. Im Umfeld finden die Greifvögel günstigere und größere Nahrungsflächen insbesondere im anliegenden Naturschutzgebiet.

Beeinträchtigungen der Vorkommen sind somit nicht zu erwarten.

Kornweihe (*Circus cyaneus*): Als Lebensraum werden Heide- und Moorniederungen bevorzugt. Bei der Nahrungssuche ist die Kornweihe auf Kleinsäuger sowie kleine Vögel spezialisiert. Im Plangebiet liegen keine essenziellen Nahrungshabitate. Die Art kommt in der Umgebung zudem nur als Nahrungs- und nicht als Brutvogel vor. Mögliche Vorkommen in der Umgebung werden von der Planung nicht tangiert.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*): Die Tiere sind auf großflächige Feuchtwiesen und Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung angewiesen. Das nah gelegene Naturschutzgebiet bietet der Art einen geeigneten Lebensraum. Das Plangebiet hingegen weist keine Eignung als Kiebitz-Lebensraum auf, daher sind diese in dem Bereich auszuschließen. Vorkommen in der Umgebung werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

Uferschnepfe (*Limosa limosa*): Die Art ist auf Feuchtwiesen mit hohem Wasseranteil und lückenhafter Vegetation, insbesondere verschieden hohen Gräsern angewiesen, in dem auch die Brutplätze angelegt werden. Das nahe gelegene Naturschutzgebiet ist somit potenziell als Lebensraum geeignet. Ein Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen.

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*): Die Art nimmt als Brutreviere gern Niederungs- und Grünlandgebiete an. Die Flächen dienen ebenfalls der Nahrungssuche. Das Plangebiet stellt keinen Lebensraum für den Großen Brachvogel dar. Das Naturschutzgebiet weist eine Eignung auf. Bei der Begehung konnte ein Brachvogel im Naturschutzgebiet in nordöstlicher Richtung festgestellt werden. Auch von der UNB liegen Angaben zu Vorkommen im Umfeld vor (Abb. 8). Beeinträchtigungen der Art können ausgeschlossen werden.

Turteltaube (*Streptopelia turtur*): Zu den bevorzugten Lebensräumen der Turteltaube zählen halboffene Parkflächen mit Wechseln aus Agrarflächen und Gehölzbeständen, ebenso Waldrändern und lichte Laub-Mischwälder. Im Plangebiet liegen diese Strukturen nicht vor. Vorkommen im Umfeld sind durch die Planung nicht betroffen.

Kuckuck (*Cuculus canorus*): Die Art ist als Brutschmarotzer auf das Vorkommen von Wirtsvögeln angewiesen. Ein Ei wird vom Weibchen in ein fremdes Vogelnest gelegt. Wirtsarten sind unter

anderem Teichrohrsänger, Neuntöter und Pieperarten. Eine Betroffenheit möglicherweise im Umfeld auftretender Kuckucke durch die Planung ist auszuschließen.

Schleiereule (*Tyto alba*): Als Gebäudebrüter nimmt die Art gern Dachböden und Scheunen in Dörfern oder Gebäuden in Einzellagen an. Bei der Jagd nutzt die Schleiereule Weiden, Gräben, Wiesen und Äcker. Auch Randbereiche von Straßen und Wegen werden befliegen. Ein Vorkommen kann insbesondere für den angrenzenden Hof im Norden nicht ausgeschlossen werden.

Steinkauz (*Athene noctua*): Ein reiches Höhlenangebot in offenen Grünlandbereichen ist die Voraussetzung für ein Vorkommen dieser Art. Nahrungshabitate stellen beweidete Viehweiden sowie Obstwiesen dar. Das Plangebiet verfügt nicht über geeignete Lebensgrundlagen für den Steinkauz. Ein Vorkommen in der weiteren Umgebung ist nach Angaben der biologischen Station bekannt, von einer Störung ist nicht auszugehen.

Waldkauz (*Strix aluco*): Als typische Art des Waldes besiedelt der Waldkauz vorwiegend alten Baumbestand in Laub- Mischwäldern. Auch Friedhöfe, Parkanlagen sowie Gärten mit einem ausreichenden Höhlenangebot werden besiedelt. Neben Nisthilfen werden auch Dachböden und Kirchtürme besiedelt.

Waldohreule (*Asio otus*): Es werden halboffene Landschaften mit Gehölzbeständen Baumgruppen sowie Waldränder besiedelt. In anthropogen überprägten Bereichen kommt die Art auch in Parks und Grünanlagen vor. Bei der Nahrungssuche ist die Waldohreule auf Lichtungen in Wäldern und Offenlandbereiche spezialisiert. Dichte Wälder meidet die Art. Ein Vorkommen im Plangebiet ist eher nicht zu erwarten. Vorkommen in der näheren Umgebung können aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Eisvogel (*Alcedo atthis*): Als typische Art, die an Fließ- und Stillgewässern auftreten kann, nimmt der Eisvogel Wurzelteller umgestürzter Bäume und lehmige Steilwände als Nistmöglichkeiten an. Auch für den Nahrungserwerb sind Gewässer für die Art essenziell. Im Plangebiet liegen keine geeigneten Lebensgrundlagen für die Art vor. Das nahe liegende Gewässer verfügt nicht über geeignete Nistmöglichkeiten und kommt daher nicht als Lebensraum infrage.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*): Diese Art bewohnt große alte, totholzreiche Buchenmischwälder, ist aber auch in Kiefernwäldern zu finden. Aufgrund der Lebensraumausstattung, Lage und Größe des Plangebiets kann ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden. Potenzielle Habitate im Umfeld der Planung werden nicht tangiert.

Kleinspecht (*Dryobates minor*): Diese Art besiedelt alte Laubwälder, aber auch Parks, Auwälder und große Gärten, meist in Wassernähe. Vorkommen dieser Art in der Umgebung sind nicht bekannt und aufgrund der Lage und Lebensraumausstattung des Plangebiets auch nicht zu erwarten. Im weiteren Umfeld könnten sich Nahrungshabitate für diese Art befinden.

Pirol (*Oriolus oriolus*): Als Waldbewohner bevorzugt die Art lichte, sonnige Laubwälder in Wassernähe. Präferiert werden Feucht- und Auwälder, auch wenn gelegentlich hohe Gartenbaum-

bestände besiedelt werden. Auch für die Nahrungsbeschaffung werden die Baumbestände nicht verlassen. An das Plangebiet grenzt ein kleines, lichtet Waldstück mit einem Potenzial für den Pirol an. Im Plangebiet selbst liegt kein geeigneter Lebensraum vor.

Neuntöter (*Lanius collurio*): Kulturlandschaften extensiver Nutzung mit eingestreuten Baum- und Gebüschbeständen zeichnen einen idealen Lebensraum für den Neuntöter aus. Wichtiger Bestandteil sind zudem insektenreiche Saumstrukturen. Die Art jagt Insekten sowie seltener Kleinsäuger und speißt diese in Gebüsch auf Dornen zur Vorratshaltung. Das Plangebiet verfügt nicht über die notwendigen Strukturen, jedoch bietet das nahe gelegene NSG einen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen des Neuntöters ist aus älteren Daten bekannt. Von der Planung ist die Art nicht betroffen.

Saatkrähe (*Corvus frugilegus*): Früher als typische Art auf Dauergrünländern bekannt, kommt die Saatkrähe heute auch in Städten vor. Hier werden Parkanlagen bis hin zur Innenstadt besiedelt. Bei der Nahrungsaufnahme ist die Art kein Spezialist. Es werden Sämereien, Hausabfall, organische Abfälle sowie in selteneren Fällen Kleinsäuger, Eier oder Jungvögel verzehrt. Als Koloniebrüter benötigt die Art mehrere hohe Laubbäume, die bevorzugt mehrere Jahre genutzt werden. Im Plangebiet konnten keine Nester einer Saatkrähenkolonie festgestellt werden.

Heidelerche (*Lullula arborea*): Die Art besiedelt halboffene sonnenbeschienene Landschaften mit vegetationsarmen Flächen wie Heidegebiete. Auch Kiefern-, Eichen- und Birkenwälder werden angenommen. Als Brutplätze werden Stellen nahe an Bäumen ausgewählt. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Feldlerche (*Alauda arvensis*): Feldlerchen bewohnen offenes Kulturland mit karger oder niedriger Krautschicht. Das großflächige Naturschutzgebiet in unmittelbarer Nähe des Plangebietes stellt für Feldlerchen einen potenziellen Lebensraum dar. Vorkommende Brutvorkommen in der Umgebung werden nicht tangiert und beeinträchtigt.

Mehl- und Rauchschnalbe (*Delichon urbica, Hirundo rustica*): Beide Arten sind Gebäudebrüter; im Plangebiet befinden sich vier Häuser und ein angrenzender Hof. Brutvorkommen können somit nicht ausgeschlossen werden. In der nahen Umgebung befinden sich geeignete Flächen für die Nahrungssuche. Mögliche Brutvorkommen im Umfeld werden von der Planung beeinträchtigt, wenn Gebäude abgerissen oder umgebaut werden.

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*): Die Art benötigt Schilfröhrichtbestände an Fluss- bzw. Seeufern oder in Sümpfen, auch Vegetationsbereiche an Teichen oder Gräben werden angenommen. Angrenzend an das Plangebiet liegt ein Teich im NSG vor. Hier besteht die Möglichkeit, dass sich die Art mit einem zunehmenden Bestand an Schilfröhrichten in Zukunft ansiedeln kann. Das Plangebiet selbst bietet kein essenzielles Nahrungs- und Brutgebiet.

Star (*Sturnus vulgaris*): Der Star brütet in Baumhöhlen oder Gebäudenischen und nutzt zur Nahrungssuche insektenreiche, offene Grünlandflächen. Ein Vorkommen der Art kann somit nicht

ausgeschlossen werden, da ein potenzielles Brut- sowie Nahrungshabitat in der nahen Umgebung vorliegt.

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*): Die Art nimmt Offenlandbereiche mit strukturreicher Mischung aus Gebüsch, Säumen und Gräben an. Einzelne hohe Strukturen im Zusammenspiel mit vegetationsarmen Flächen und kurz gehaltenen Rasenflächen sind wichtige Voraussetzungen für ihren Lebensraum. Die größtenteils aus Gebäuden mit umliegenden Gärten bestehende Planfläche erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Umliegende Lebensräume der Art werden von der Überplanung nicht tangiert.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*): Diese Brutvogelart benötigt strukturierte Obstwiesen und –weiden oder auch Feldgehölzen, Alleen sowie lichte Mischwälder als Lebensraum. Ein Vorkommen im Plangebiet ist somit eher unwahrscheinlich. In der unmittelbaren Nähe jedoch liegt eine Obstwiese vor die von der Überplanung nicht beeinträchtigt ist.

Feldsperling (*Passer montanus*): Die Art besiedelt neben halboffenen grünreichen Agrarlandschaften Obstwiesen und Waldränder, aber auch Parkanlagen und gartenreiche Siedlungen. Für die Brut benötigt die Art Gebäudenischen oder Baumhöhlen, es werden auch Nistkästen angenommen. Es können auch Koloniebruten vorkommen. Ein Vorkommen im Plangebiet gilt als wahrscheinlich.

Baumpieper (*Anthus trivialis*): Der Baumpieper bevorzugt ebenfalls höher gelegene Singwarten. Die Art besiedelt neben Heide- und Mooregebieten sowie Grünländern und Brachen lichte Wälder, Waldränder und Lichtungen. Das nahe der Planfläche gelegene lichte Waldstück sowie das umliegende Grünland kann der Art potenziell als Lebensraum und Nahrungshabitat dienen. Eine Störung vorkommender Baumpieper durch die Planung kann durch die räumliche Nähe nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*): Weidezäune und höhere Sträucher werden von der Art als Singwarten genutzt. Der bevorzugte Lebensraum bietet offene Feuchtwiesen mit Deckungsmöglichkeiten am Boden. Diese Voraussetzungen erfüllen insbesondere Dauergrünländer sowie Heidelandschaften und Moore, die neben einem Brutrevier auch ein geeignetes Nahrungshabitat darstellen. Das Plangebiet stellt somit keinen Lebensraum für die Art dar.

Girlitz (*Serinus serinus*): Da die Art ein mildes und trockenes Klima bevorzugt, kann sie insbesondere in städtischen Anlagen wie auf Friedhöfen und Parks mit Nadelbaumbestand angetroffen werden. Das Plangebiet liegt hingegen ländlich an einer vielbefahrenen Straße abseits der Stadt Hopsten. Eine Beeinträchtigung der Art infolge der Planung ist somit auszuschließen.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*): Die Art besiedelt ländliche Gebiete wie Agrar- und Heidelandschaften mit Strukturbereichen wie Hecken und Sträuchern, es werden auch Parkanlagen und Gärten angenommen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um eine essentielle Nahrungsfläche für mögliche Brutvorkommen handeln könnte. Im Umfeld findet die Art weiterhin geeignete Nahrungsflächen.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt.

Bewertung

Für die Artengruppe der Vögel ist das Plangebiet aufgrund der Lage, Größe und Ausstattung nur von geringer Bedeutung. Für die meisten planungsrelevanten Arten stellt das Gebiet keinen Lebensraum dar. Es hat nur ein geringes Potenzial als Fortpflanzungsstätte.

Durch die angrenzende Straße ist das Gebiet zudem für empfindliche Arten vorbelastet. Im weiteren Umfeld befinden sich (Gehölz-) Strukturen, sowie Offenlandbereiche, die ein größeres Potenzial als Bruthabitat aufweisen. Diese werden aber nicht von der Planung beeinträchtigt.

Für Arten des Offenlandes stellt das Plangebiet angesichts der Kleinflächigkeit und der umgebenden Siedlungen, Straßen und Feldgehölze kein geeignetes Bruthabitat dar.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes und alternativ nutzbarer Flächen im Umfeld ist das Gebiet für die Arten jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

6.2 Säugetiere

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (**Messtischblatt 3511, Quadrant 4**) und sind in Tabelle 2 dargestellt. Die Kurzinformationen sind ebenfalls der Internetseite des LANUV entnommen. Beim Kreis Steinfurt sowie bei der Biologischen Station und dem ANTL liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Säugetierarten (LANUV NRW 2019, Nachweise ab 2000)

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status Nachweis ab 2000	EHZ ATL	RL D (MEINIG et al. 2008)	RL NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz 1999)
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	●	U+	3	1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	●	U-	G	2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	●	G	*	G

Erläuterungen zu Tabelle 2:

EHZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Gefährdungskategorien der Roten Liste:

0	-	Ausgestorben oder verschollen
1	-	vom Aussterben bedroht
2	-	Stark gefährdet
3	-	Gefährdet
G	-	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Fischotter: Der Fischotter benötigt als Lebensraum große, miteinander verbundene Wasserflächen wie Seen, Flüsse, aber auch Teiche und Bäche mit Unterschlupfmöglichkeiten. Die Einzelgänger ernähren sich von Wassertieren wie Krebsen und Muscheln, Fischen und auch Fröschen. Aufgrund der fehlenden Gewässerlandschaft kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Auch im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Breitflügel-Fledermaus: Diese Fledermausart lebt siedlungsnah und nutzt Gebäudespalten oder andere Hohlräume als Quartier. Auch in den Wintermonaten werden Gebäudenischen genutzt. Jagdreviere erstrecken sich von Waldrändern über Parks bis hin zu Gärten und Streuobstwiesen. Ein Vorkommen kann für das Plangebiet- speziell für das unbewohnte Haus im Süden, nicht ausgeschlossen werden. Zudem bietet die außerhalb liegende, angrenzende Hofstelle in nördlicher Richtung zahlreiche Versteckmöglichkeiten.

Zwergfledermaus: Auch die Zwergfledermaus nutzt Gebäude als Sommer- sowie Winterquartier. Die Art benötigt Gewässer, Kleingehölze und aufgelockerte Mischwälder zur Jagd. Ein Vorkommen der Art kann für das Plangebiet, insbesondere bei den älteren Gebäuden, nicht ausgeschlossen werden.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Nach BNatSchG sind die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogel- und Säugetierarten geschützt. Alle Fledermausarten sind streng geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Es ist anzunehmen, dass das Plangebiet von häufigen und weit verbreiteten Arten als Bruthabitat genutzt wird. Deswegen sollten vorbereitende Arbeiten für Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

Fledermäuse: nein.

Gehölze mit Höhlenstrukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es sind jedoch Gebäude vorhanden, in denen mögliche Quartiere liegen können. Folglich kann eine Tötung von Individuen während möglicher Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Vor einem (teilweisen) Abbruch oder Umbau von Gebäuden sind diese deshalb von einem Fledermauskundler auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Die im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Bei zukünftigen Bautätigkeiten kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: potenziell ja.

Infolge von Bautätigkeiten während der Wintermonate kann es zur Störung der lokalen Populationen kommen da sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren befinden. Die Betroffenheit einer lokalen

Population ist somit nicht auszuschließen. Sollen Gebäude abgerissen oder umgebaut werden, wird zuvor eine Beurteilung durch einen Fachgutachter nötig.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja.

Durch die Aufstellung der Satzung kann es zu Bautätigkeit im Plangebiet kommen. Bei einem (teilweisen) Abbruch von Gebäuden oder der Entnahme von Gehölzen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch von planungsrelevanten Vögeln zerstört werden. Diese Tätigkeiten sind deshalb außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen. Am oder in Häusern angebrachte Nester können jedes Jahr neu angelegt werden. Ergänzend und aus Artenschutzgründen können Nisthilfen z.B. für die Rauch- oder Mehlschwalben an neuen Gebäuden angebracht werden (s.u.).

Fledermäuse: potenziell ja.

Im Plangebiet befinden sich Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen könnten daher entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Vor einem (teilweisen) Abbruch oder Umbau sind Gebäuden deshalb von einem Fledermausfachgutachter auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppen Vögel und Säugetiere kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

8 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten durch die geplante Satzungsänderung erforderlich sind.

- Eine Entnahme von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen, um Vogelindividuen (incl. Jungvögel) nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.
- Vor einem Abbruch oder Umbau von Gebäuden sind diese von einem Fledermauskundler auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen.

Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Es wäre wünschenswert, bei dem Neubau von Gebäuden auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder durch Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)
- Zur Förderung der Höhlenbrüter könnten künstliche Nisthilfen angeboten werden (z. B. für Meisen, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling).
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltschutzgesellschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT o.J.).
- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Außenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen (HELD et al. 2013, EISENBEIS 2019) Dabei sollte eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (SCHROER et al. 2019). Für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen sowie von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen und für Straßenraumbeleuchtungen sind ausschließlich Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer) sinnvoll, um ein Anlocken von nachtaktiven Arten aus der Umgebung zu vermeiden. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (s.a. HELD et al. 2013). Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig

angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.

- Beim Bau von Gebäuden mit Flachdächern ist auch eine Dachbegrünung zur Schaffung von neuem Lebensraum für verschiedene Artengruppen (v. a. Insekten) gut umsetzbar. Neben der Schaffung von neuem Lebensraum gibt es weitere Vorteile: „Grüne Dächer speichern Regenwasser - bis zu 80 Prozent - und verdunsten es langsam wieder. Das entlastet die Kläranlagen und sorgt für ein ausgeglichenes Klima. Sie produzieren Sauerstoff, filtern verschmutzte Luft, absorbieren Strahlung und verbessern dadurch insgesamt das Klima. Sie wirken temperaturnausgleichend durch Wärmedämmung, dämpfen Lärm und schützen das Dach vor Witterungseinflüssen und mechanischem Verschleiß.“ (NABU o. J.)
- Eine Baufeldeinrichtung ist außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Dadurch kommt es nicht zu erstmaligen Störungen von Vogelarten während der Brutphase und damit zu einer möglichen Aufgabe der Brut.
- Die Planung stellt kein unüberwindbares Hindernis für potenziell vorkommende Amphibien dar, dennoch sollte z.B. auf Lichtschächte verzichtet werden oder diese so abgedeckt sein, dass wandernde Amphibienarten nicht hineinfallen.

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Hopsten (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant für eine etwa einen Hektar große Fläche im nördlichen Außenbereich von Hopsten die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Bodelschwinghstraße“. In diesem Zusammenhang ist eine „nach innen orientierte bauliche Ergänzung/Erneuerung der Wohnbebauung“ (schriftl. Mitt. pbh April 2021) vorgesehen, für die die überbaubaren Grundstücksflächen festgelegt werden.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 07.04.2021 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf seine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten werden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten oder Quartierstrukturen von Fledermäusen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden, Gebäude sollten vor Abriss oder Umbau von einem Fledermausgutachter überprüft werden. Essenzielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen.

Bei Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) sind Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel und Säugetiere nicht festzustellen.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

Im Anhang befindet sich das Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung.

10 Literatur

- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein aufgerufen am 18.10.2017;
http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 2011: Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen, Letzte Änderung: 26.07.2011. Aufgerufen am 17.07.2018.
<https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/beschaedigungsverbot.html>
- EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: HELD, M., F. HÖLKER & B. JESSEL: Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.
- FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V.(2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017.
<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & SKIBBE, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), Münster. 480 S.
- HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen am 17.10.2017.
<http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>
- HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (Hrsg.)(2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (1999): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. – In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere

- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MWEBWV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW) & MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 24.08.2010
- MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring – “Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV)Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht 09.03.2017
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3812. Aufgerufen am 22.11.2018.
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38134>
- NABU (o. J.): Grüne Dächer - Dachbegrünung schafft Lebensraum und senkt die Heizkosten. Aufgerufen am 06.12.2017.
<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/dach-und-wand/00571.html>
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHROER, S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN Skripten 543.
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017.
<http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017.
<http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017.
http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

11 Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	„Aufstellung der Außenbereichssatzung Bodelschwinghstraße“, Gemeinde Hopsten
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Hopsten
Antragstellung (Datum):	
<p>Für eine etwa 1 ha große Fläche im nördlichen Außenbereich der Gemeinde plant die Gemeinde Hopsten (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Bodelschwinghstraße“. Im Rahmen einer Außenbereichssatzung ist eine nach innen orientierte bauliche Ergänzung/Erneuerung der Wohnbebauung vorgesehen, die eine überbaubare Flächenfestlegung vorsieht. Diese soll die künftigen Bebauungen aller Seiten begrenzen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input checked="" type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; background-color: #e6f2ff; padding: 10px; min-height: 150px;">Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</div>